gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 01.06.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 4 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 2 zur Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr.13), den §§ 2, 11, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 19. Mai 2026 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lörrach beschlossen:

Art.1 Gebührenverzeichnis:

Das Gebührenverzeichnis, welches dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt ist, wird als neue Anlage I in die Friedhofssatzung eingefügt.

Art. 2 §4 Bestattungsbezirke:

§ 4 Bestattungsbezirke wird ersatzlos gestrichen.

Art. 3 In-Kraft-Treten (zu § 36 Friedhofssatzung):

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Art. 4 Außer-Kraft-Treten der Friedhofsgebührenverzeichnis:

Das Friedhofsgebührenverzeichnis vom 01.01.2022 tritt mit all seinen Änderungen zum 31.05.2026 außer Kraft.

Lörrach, 19.05.2026

gez.
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.